

**Sonderproblem:
Beiderseits zu vertretende (nachträgliche)
Unmöglichkeit**

Beiderseits zu vertretende (nachträgliche) Unmöglichkeit

Schuldner:

Entgeltanspruch fällt nach § 326 I S. 1 **vollständig** weg, sofern nicht „weit überwiegend“ Verantwortlichkeit des Gl. (§ 326 II S. 2)

Schadensersatzanspruch gegen den Gl. aus §§ 280 I, 241 II BGB wg. Herbeiführung des Wegfalls des Entgeltanspruchs, nach § 254 I BGB um **Mitverschuldensanteil** gekürzt

Gläubiger:

Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, III, 283 BGB nach Differenztheorie i.H. des entgangenen Gewinns

Nach § 254 I BGB um **Mitverschuldensanteil** gekürzt

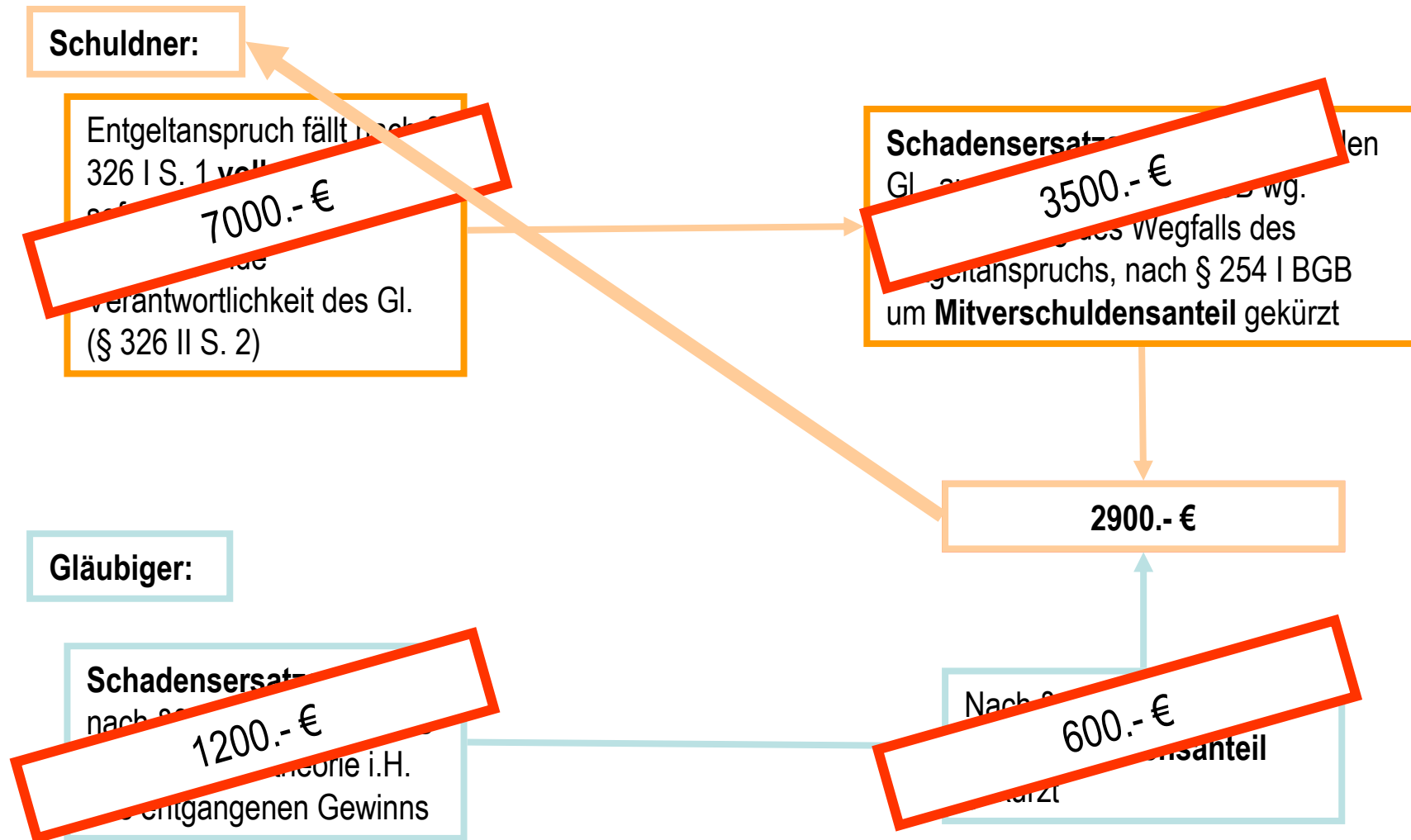
Saldo

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit: Beispielsfall (PdW SchuldR I Fall 28)

Der Ausfahrer A des Großhändlers V hatte beim Elektrohändler K zehn Fernsehgeräte, die dieser „frei Haus“ bestellt hatte, abzuliefern. Als er mit seinem Fahrzeug in den Hof des K einfuhr, stieß er mit einem von K gelenkten Firmenwagen zusammen. Beide Fahrer trafen gleiches Verschulden. Bei dem Unfall wurden die Geräte so beschädigt, daß sie unbrauchbar waren. K hätte die Geräte, die im Einkauf 700.– € pro Stück kosteten, mit einem Gewinn von 120.– € pro Stück weiterverkaufen können. Andere Geräte konnte er sich wegen langer Lieferfristen nicht rechtzeitig beschaffen.

Welche vertraglichen Ansprüche haben V und K gegeneinander?

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit (s. PdW SchuldR I Fall 28)



Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit (s. PdW SchuldR I Fall 28)

Schuldner:

Entgeltanspruch fällt nach § 326 I S. 1 vollst.

veräußert (§ 3)

Gläubiger

Schuldner

Wirtschaftliche Folge:

Der entgangene Gewinn aus dem Geschäft (1200.- €) wird von beiden Parteien anteilig getragen

entgangenen Gewinns

Schadensersatz 3500.- €
Gläubiger des Wegfalls des Entgeltanspruchs, nach § 254 I BGB um **Mitverschuldensanteil** gekürzt

2900.- €

Nach § 254 I BGB gekürzt
600.- €
Mitsanteil

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit: Beispielfall (s. PdW SchuldR I Fall 28)

Wie ist zu entscheiden, wenn der Wiederverkaufswert der Geräte wegen eines zwischenzeitlichen Modellwechsels lediglich 650.- € pro Stück betragen hätte?

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit (s. PdW SchuldR I Fall 28)

Schuldner:

Entgeltanspruch fällt nach § 326 I S. 1 vollst. weg.
7000.- €
Verantwortlichkeit des Gl.
(§ 326 II S. 2)

Schadensersatz
Gläubiger hat 3500.- € an
Schadensersatz zu empfangen. Wegfall des Entgeltanspruchs, nach § 254 I BGB um **Mitverschuldensanteil** gekürzt

3500.- €

Gläubiger:

Schadensersatz
nach § 254 I BGB
0.- €
(keine negative Differenz)
Gewinn

Nach § 254 I BGB gekürzt
0.- €
Mitschuldensanteil

Beiderseits zu vertretende Unmöglichkeit (s. PdW SchuldR I Fall 28)

Schuldner:

Entgeltanspruch fällt nach § 326 I S. 1 vollst.

verä
(§ 3

Wirtschaftliche Folge:

Der bei K bereits mit Abschluß des Vertrags erlittene Verlust wird dennoch von beiden Parteien getragen.

Arg.: Der Gewinn aus dem Geschäft gebührt V nur, wenn er leistet (§ 326 I 1 BGB).

Gläubig

Sch
nac

(kein

Schadensersatz
Gläubiger
3500.- €
Wegf. des Entgeltanspruchs, nach § 254 I BGB um **Mitverschuldensanteil** gekürzt

3500.- €

Nach §
gekürzt
0.- €
Mitsanteil